

Grundlagen Kassenbuchführung im Verein

Dipl.-Kfm.

Kl.-Peter Walter

Steuerberater

St. Wendel

Präsenzseminar 30.03.2023 Tholey

18.00h

Vorstellung

Zu meiner Person

- Dipl.-Kfm. Kl.-Peter Walter
- Steuerberater bei der BSW Steuerberatungsgesellschaft mbH St. Wendel - Winterbach
- Mitglied in Aktionsgemeinschaft „In St. Wendel tut sich was“ e.V.
- Mitglied in Region Vital St. Wendeler Land e.V.
- Mitglied in der Gesundheitsregion Saar e.V.



Inhalt

1. Aufgaben des Kassenvartes im Verein
2. vier verschiedenen Tätigkeitsbereiche: Ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb und Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
3. Umsatzsteuerregelungen, Kleinunternehmerregelung
4. Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtszuschale
5. Vereinsinterne Verbuchung/Auflistung der Ein- und Ausgaben anhand eines Beispiels (in Excel)

1. Aufgaben des Kassenswartes im Verein

Zu den üblichen Aufgaben eines Kassenswartes gehören

- die Kasse zu verwalten
- alle Geschäftsvorgänge aufzuzeichnen und zu archivieren
- Spendenbescheinigungen auszustellen
- Rechnungen zu zahlen, schreiben und zu mahnen
- Mitgliedsbeiträge einzuziehen
- die Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen
- die Steuererklärung zu erledigen
- Mitgliedsbeitritte zu bearbeiten, Mitgliederzahlen an Verbände zu melden

2. Tätigkeitsbereiche

- Ideeller Bereich
- Vermögensverwaltung
- Zweckbetrieb
- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Ideeller Bereich

- Spende
- Beitrag
- Erbschaft
- Zuschuss
- Steuerbefreit (KSt, GewSt, ErbSt)
- Keine Umsatzsteuer (Besonderheiten)

Vermögensverwaltung

- Zinsen
- Pacht Gaststätte
- Steuerbefreit (KSt, GewSt, ErbSt)
- i.d.R. umsatzsteuerfrei

Zweckbetrieb

- Sportliche Veranstaltungen
- kulturelle Veranstaltungen
- Zweck kann nur so erreicht werden
- Umsatzsteuer: frei bzw. ermäßigt (7 %)

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- Feste
- eigene Gaststätte
- Werbung
- Körperschaftsteuer 15 %
- Gewerbesteuer ca. 13 %
- Umsatzsteuer 19 % (Corona 7% auf Speisen)
- Vorsteuerabzug

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- Steuerpflicht aber nur bei
 - Einnahmen über 45.000 Euro und
 - Gewinn über 5.000 Euro

Verlustausgleich

- innerhalb der einzelnen Bereiche unproblematisch
- Verluste der Bereiche ideeller Bereich, Vermögensverwaltung und Zweckbetrieb mit Gewinne wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unproblematisch falls
 - - Einnahmen über 45.000 Euro oder
 - - Gewinn über 5.000 Euro
- Verluste aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb problematisch

Verlust wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- Anlaufverluste in den ersten 3 Jahren unschädlich, wenn im 4. Jahr ausgeglichen
- Rückführung innerhalb 12 Monate aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb
- Ausgleich mit Gewinnen der letzten 6 Jahre
- Darlehen => Zins- und Tilgung aus Gewinn wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- Umlagen von Mitgliedern
- Ausnahme 2020–2022 ein Verlust Ursache in der Corona-Pandemie liegt => kann aus Billigkeitsgründen mit sämtlichen Mitteln der steuerbegünstigten Körperschaft ausgeglichen werden

Mittelverwendung

- Innerhalb von 2 Jahren
- Anschaffung von Vermögensgegenständen für gemeinnützige (sog. nutzungsgebundenes Vermögen) Zwecke gilt als Mittelverwendung
- Zu hohes Vermögen schädlich, Ausnahme Rücklagen

Rücklagen

- Investitionsrücklage
 - Konkrete Vorhaben + Projekte im steuerbegünstigten Bereich
 - Umsetzung in überschaubarer Zeit
 - Beispiele: •Turngerät, Instrumente, Einrichtungsgegenstände
- Wiederbeschaffungsrücklage
 - für Ersatzinvestitionen
 - in Höhe der Abschreibung des zu ersetzenden Wirtschaftsguts
 - Beispiele: Vereinsfahrzeug, Vereinsheim

Rücklagen

- Betriebsmittelrücklage
 - Laufende Ausgaben
 - bis zu einem Jahresetat
 - Beispiele: Löhne, Gehälter, Mieten
- Freie Rücklage
 - 10 % der **Einnahmen** aus ideellem Bereich
 - 1/3 Überschuss aus Vermögensverwaltung
 - 10 % des Überschusses aus Zweckbetrieben
 - 10 % des Überschusses aus wiG

Freie Rücklagen

- Zuführungshöhe ist begrenzt
- Höhe der Rücklage unbegrenzt
- Empfehlung: jedes Jahr ausschöpfen
- Seit 2014 Vortragsmöglichkeit
- Nachholung des nicht ausgeschöpften Betrages innerhalb von zwei Jahren möglich

Mittelverwendung

- Fristsetzung durch Finanzamt
 - Unzulässige Mittelansammlung
 - Fristsetzung durch das Finanzamt i.d.R. ein bis maximal fünf Jahre
- Folgen
 - Aberkennung der Gemeinnützigkeit
 - Rat:
 - Vermögen (flüssige Mittel) reduzieren, z.B. durch Anschaffungen
 - Gespräch mit Finanzamt suchen

3. Umsatzsteuerregelungen

- **Überblick**

1. Verein als Unternehmer

2. Kleinunternehmer

3. Steuerbefreiungen

4. Vorsteuerabzug

5. Sonstiges

2. Umsatzsteuerregelungen

- Umsatzsteuer Bereiche
 - Vermögensverwaltung
 - Zweckbetrieb
 - wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

=> unterliegen der USt
- ➤ Nur ideeller Bereich steuerneutral

3. Umsatzsteuerregelungen

- Verein als Kleinunternehmer
 - stpfl. Umsatz Vorjahr kleiner als 22.000 €
 - stpfl. Umsatz im laufenden Jahr kleiner als 50.000 €
- Folgen
 - Keine Erhebung von Umsatzsteuer
 - Kein Vorsteuerabzug

Verein als Kleinunternehmer

- Beispiel: Verein hat folgende Einnahmen:

- 2020:Spenden/Beiträge 8.000 €

Vereinsfest 16.000 €

- 2021:Spenden/Beiträge 8.000 €

Vereinsfest 23.000 €

- 2022:Spenden/Beiträge 8.000 €

Vereinsfest 16.000 €

⇒ 2020 und 2021 keine Umsatzsteuerpflicht

⇒ Im Jahr 2022 kein Kleinunternehmer mehr, da in 2021 (Vorjahr) mehr als 22.000 €, der Umsatz 2022 obwohl unter 22.000 € unbeachtlich

Verein als Kleinunternehmer

- Verzicht auf Kleinunternehmerstatus gegenüber Finanzamt mit Abgabe einer USt-Erklärung (Optionserklärung)
- Umsatzsteuerpflicht
- Vorsteuerabzug möglich
- 5 Jahre bindend

Umsatzsteuer Steuerbefreiungen

- Vermietungsumsätze §4 Nr. 12 (Option möglich)
- Leistungen der amtlich anerkannten Wohlfahrtsverbände §4 Nr. 18
- Musikalische Konzerte, Theater, Museen §4 Nr. 20a
- Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art §4 Nr. 22a (nur Kursgebühr, nicht Unterbringung und Verpflegung)
- Kulturelle und sportliche Veranstaltungen §4 Nr. 22b (Teilnehmergebühren)

Vorsteuerabzug

- Anschaffung/Dienstleistung im Unternehmensbereich (Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)
- Verwendung nur für *steuerpflichtige* Umsätze
- Beispiel:
 - Sportverein kauft 10 Bälle (Rechnung 300 € + 57 € USt) für die
 - Jugendmannschaft
 - 1. Herrenmannschaft

Vorsteuerabzug

- Anschaffung/Dienstleistung im Unternehmensbereich (Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)
- Verwendung nur für *steuerpflichtige* Umsätze
- Beispiel:
Sportverein kauft 10 Bälle (Rechnung 300 € + 57 € USt) für die
 - Jugendmannschaft
 - 1. HerrenmannschaftJugendmannschaft und die 1. Herrenmannschaft (Nutzung je 50%)
=> Aufteilung der Vorsteuer 50%

Vorsteuerabzug

- Grundsatz:
 - präzise Aufteilung nach wirtschaftlicher Zugehörigkeit
 - Vereinfachung auf Antrag:
 - Bei teilunternehmerischer Nutzung Aufteilung der VoSt nach dem Verhältnis der Einnahmen aus dem unternehmerischen und ideellen Bereich

Vorsteuerabzug

- Vorsteuerpauschalierung
Zweck: Vereinfachung für kleinere Vereine
 - Aufteilungs- und Aufzeichnungspflicht bzgl. Vorsteuer entfälltVoraussetzungen:
 - Keine Buchführungspflicht
 - Vorjahresbruttoumsatz ≤ 45.000 €
 - Erklärung gegenüber FA bis zum 10. Tag nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraums
- Folgen:
 - Bindung an Durchschnittssatz für 5 Kalenderjahre
 - Vorsteuer = 7 % der steuerpflichtigen Umsätze

Aufzeichnungspflichten

- Getrennte Aufzeichnung von
 - Zeitpunkt der ausgeführten Umsätze
 - Nettoentgelt (Verteilung auf stpfl. Umsätze von 19% bzw. 7% und steuerfreie Umsätze)
 - Nettorechnungsbetrag der Eingangsumsätze
 - Vorsteuerbeträge

Voranmeldung/Steuererklärung

- Voranmeldungszeitraum (UStVorjahr)
- > 7.500 €: monatliche Übermittlung
- > 1.000 € und ≤ 7.500 €: vierteljährlich
- ≤ 1.000 €: keine Abgabe Voranmeldung aber Umsatzsteuerjahreserklärung
- Abgabetermine/Dauerfristverlängerung
- USt-Jahreserklärung 2021 bsp.weise (bis 31.12.2022 ohne Steuerberater)
(bis 31.08.2023 mit Steuerberater)
- Elektronische Übermittlung Elster

4. Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtszuschale

- Übungsleiterfreibetrag
 - 3.000 € jährlich
 - Pädagogisch ausgerichtete Tätigkeit
 - Nebenberuflich (max. 14 Std/Woche)
 - Steuerbegünstigter Bereich
 - Angemessen
- Beispiele: Trainer, Chorleiter, erziehender Betreuer

Übungsleiterfreibetrag

- 3.000 €
 - Jahresbetrag und personenbezogen
 - Bei mehreren Tätigkeiten bei verschiedenen Vereinen nur 1x jährlich
 - Kombination mit Festanstellung 1.230 € p.a. (ab 2023)

Beispiel: Trainer im Verein A und Trainer im Verein B -> insgesamt nur 3.000 € steuerfrei im Jahr

Trainer A trainiert die Jugendmannschaft 10 Std/Woche

Vergütung 4.200.-€ pro Jahr

Fahrt- und Telefonkosten 800.-€ jährlich Steuerpflicht?

Verzicht auf Vergütung gegen Spendenbescheinigung?

Übungsleiterfreibetrag

- Beispiel: Trainer A trainiert die Jugendmannschaft 10 Std/Woche

Einnahmen gesamt 4.230 € p.a.

Einnahmen §3 Nr. 26: 3.000.-€ p.a.

Einnahmen über Lohnsteuerkarte 1.230 € p.a.

(= Lohnsteuerfreibetrag)

./.. Ausgaben (800 €) aber Freibetrag*

./.. 3.000.-€

./.. 1.230 € Freibetrag Lohnsteuerkarte

zu versteuern: 0.-€

* Fahrt- und Telefonkosten 800.-€ jährlich Spendenbescheinigung möglich, wenn Vereinbarung ernsthaft gewollt und Verzicht erst nachträglich erklärt.

Ehrenamtspauschale

- 840 € jährlich
- Nebenberuflich nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs (max. 14 Std/Woche)
- Steuerbegünstigter Bereich
- Angemessen
- Beispiele: Vorstand, Kassierer, Platz- und Gerätewart

Ehrenamtspauschale

- 840€
- Jahresbetrag und personenbezogen
- Bei mehreren Tätigkeiten bei verschiedenen Vereinen nur 1 x jährlich

Beispiel: Vorstand im Verein A und Kassier im Verein B-> insgesamt nur 840 € im Jahr

Ehrenamtspauschale

- Beispiel:

Vorstand B erhält für seine ehrenamtliche Vereinstätigkeit

A) kein Entgelt

- kein pauschaler Steuerabzug
- Ehrenamtspauschale setzt Vergütung voraus

B) 2.000 € Entgelt

- Vergütung: 2.000.-€
- Freibetrag, §3 Nr. 26a ./.. 840.-€
- zu versteuern: 1.160.-€

C) 900 € Entgelt

- Vergütung: 900.-€
- Freibetrag, §3 Nr. 26a ./.. 840.-€
- zu versteuern: 60.-€

da unter 256 € zu versteuern: 0.-€ (§22 Nr. 3 EStG, da kein Arbeitnehmerverhältnis)

5. Vereinsinterne Verbuchung/Auflistung der Ein- und Ausgaben anhand eines Beispiels (in Excel)

Siehe Excelanlagen

Vorlagen Spendenbescheinigung

Vielen Dank für ihr ehrenamtliches
Engagement und ihre
Aufmerksamkeit!